

Satzung HGK (Fassung vom 16.03.2016)	Neue Fassung	Anmerkung
<p align="center">§ 1 Rechtsform und Firma</p>		
<p>Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft. Sie führt die Firma Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft.</p>		
<p align="center">§ 2 Sitz der Gesellschaft</p>		
<p>Sitz der Gesellschaft ist Köln.</p>		
<p align="center">§ 3 Gegenstand des Unternehmens</p>		
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Häfen und von öffentlichem und nicht öffentlichem Eisenbahn- und Binnenschiffverkehrsverkehr und der Rheinfähre Köln-Langel/Hitdorf sowie die Durchführung und Förderung aller Vorhaben, die damit im Zusammenhang stehen.</p>		
<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen einschließlich der Beteiligung an bzw. dem Kauf oder der Errichtung von anderen Unternehmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. zur Erreichung des benannten Gesellschaftszweckes notwendig und nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen, die ihren Zwecken dienlich oder förderlich sind, in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen und solche Unternehmen erwerben oder errichten.</p>	<p>Konzerneinheitliche Umformulierung des „benannten Gesellschaftszweckes“ in „Gegenstand des Unternehmens“ Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 3 Abs. 2 bezieht sich derzeit auf <u>benannten</u> Gesellschaftszweck, obwohl dieser im Gesellschaftsvertrag nicht definiert ist und § 3 die Überschrift „Gegenstand des Unternehmens“ trägt 2. Begriffe „Gesellschaftszweck“ und „Unternehmensgegenstand“ sind nicht deckungsgleich <ol style="list-style-type: none"> a. Gesellschaftszweck = gemeinsames Ziel für den Zusammenschluss der Gesellschafter, betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter b. Unternehmensgegenstand = Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes, umschreibt Bereich/Art der Betätigung der Gesellschaft, betrifft das Außenverhältnis der Gesellschaft 3. Unternehmensgegenstand ist zwingender Bestandteil der Satzung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 AktG), der Gesellschaftszweck muss dagegen nicht genannt werden.
<p align="center">§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p>		
<p>(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p>		
<p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>		

Satzung HGK (Fassung vom 16.03.2016)	Neue Fassung	Anmerkung
§ 5 Grundkapital		
(1) Das Grundkapital der beträgt 26.340.000,00 Euro (in Worten: sechsundzwanzig Millionen dreihundertvierzigtausend Euro).		
(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 52.680 Aktien im Nennbetrag von je 500,00 Euro, die auf den Namen lauten.		
§ 6 Form und Übertragung der Aktien		
(1) Die Form der Aktien, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.		
<p>(2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann dem Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden.</p> <p>Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen.</p> <p>Solange die Ausgabe von Aktien oder Zwischenscheinen nicht erfolgt, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.</p>		
<p>(3) Die Übertragung oder Verpfändung der Aktien ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Hauptversammlung erteilt werden.</p> <p>Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder, der Beschluss der Hauptversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals.</p>		

§ 7		
Vorstand und Vertretung der Gesellschaft		
(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Aufsichtsrat soll ein Mitglied des Vorstandes zum Sprecher ernennen.	(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Der Aufsichtsrat soll kann ein Mitglied des Vorstandes zum Sprecher Vorsitzenden ernennen.	Anpassung der Soll-Regelung zur Bestimmung eines Vorsitzenden an die gesetzliche Kann-Regelung in § 84 Abs. 2 AktG.
(2) Der Vorstand stellt mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung für sich auf.		
(3) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten.		
(4) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.		
(5) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.		
§ 8		
Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.		
(2) Zehn Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Darunter soll sich der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Köln und der Landrat des Rhein-Erft-Kreises oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter befinden. Sieben weitere Mitglieder werden vom Rat der Stadt Köln und ein weiteres Mitglied wird vom Kreistag des Rhein-Erft-Kreises vorgeschlagen. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Arbeitnehmern der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.		
(3) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Schluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl oder die Entsendung stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederwahl und Wiederentsendung ist zulässig.		
(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungs-	(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzen-	Deklaratorische Klarstellung und Anpassung an bisherige Praxis. Anderenfalls müsste Niederlegung gegen-

frist niederlegen.	den des Aufsichtsrates und an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.	über der Gesellschaft, vertreten durch Vorstand erfolgen. Zudem soll der Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Niederlegungsfrist zu verzichten.
(5) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates ist abzurufen, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war; endet für mehr als ein Drittel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder die Tätigkeit, die für ihre Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war, so sind alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen.	(5) Ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates ist abzurufen, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war; endet für mehr als ein Drittel der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder die Tätigkeit, die für ihre Wahl in den Aufsichtsrat bestimmend war, so sind alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates abzurufen.	Die Streichung dieser Vorschrift dient der Harmonisierung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen innerhalb des SWK-Konzerns. Inhaltlich ist die Regelung nicht zwingend erforderlich, da die Hauptversammlung nach § 103 Abs. 1 AktG ohnehin von ihr gewählte Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abzurufen kann und zudem der Rat bereits in seinen Beschlüssen, in denen er die Personen benennt, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, deutlich macht, dass die Benennung in jedem Fall mit dem Ausscheiden der betreffenden Person aus dem Rat (oder einem seiner Ausschüsse) endet.
(6) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen beziehungsweise zu entsenden.	(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so ist unverzüglich ein Nachfolger zu wählen beziehungsweise zu entsenden.	Infolge Streichung von Absatz 5, Änderung der Absatznummerierung
(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	(6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.	Infolge Streichung von Absatz 5, Änderung der Absatznummerierung
§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil.		
(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	(2) Die Einberufung hat schriftlich, per Fax oder mittels elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.	Vereinfachung und konzernweite Vereinheitlichung des Verfahrens zur Einberufung
(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung	(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmit-	Nach Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt,

teilnimmt.	glieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen. Der schriftlichen Stimmabgabe steht eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe gleich.	um eine Ergänzungsregelung für abwesende Aufsichtsratsmitglieder zu schaffen (Ziel: Verfahrensvereinfachung, Anpassung an bisherige Praxis).
(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt.		
(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder telegrafischer Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.	(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher oder telegrafischer , per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.	Redaktionelle Anpassung und Vereinfachung und konzernweite Vereinheitlichung der AR-Beschlussfassungen
(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.		
(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Häfen und Güterverkehr Köln Aktiengesellschaft Köln“ abgegeben.		
(8) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(8) Der Aufsichtsrat kann gibt sich eine Geschäftsordnung geben .	Anpassung an Ziffer 2.2.3 PCGK Köln
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates		
(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstandes.		
(2) Der Aufsichtsrat erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfauftrag für den Jahresabschluss.		
(3) Der Vorstand bedarf außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten: a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes; b) Übernahme neuer Aufgaben;		

<p>c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Verfügungen über Beteiligungen; d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegender Betrag überschritten wird; e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsverträgen.</p>	<p>e) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsverträgen; f) Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streichung wie vorgeschlagen im Sinne der Konzern einheitlichkeit und in Anpassung an bisherige Praxis (Festlegung durch Personalabteilung SWK) - Aufnahme eines abstrakt-generellen Zustimmungsvorbehaltes bei Abschluss von Vergleichen, der sich am Wortlaut von Ziff. 2.1.5 PCGK Stadt Köln orientiert. Bei Einführung eines entsprechenden Zustimmungsvorbehaltes soll der Bereich „Risikomanagement“ des jeweiligen Unternehmens unternehmensindividuell konkrete Wertgrenzen vorschlagen, die sich nachvollziehbar in das Gesamtrisikomanagement des Unternehmens einfügen (ggf. in GO AR oder GO Vorstand regeln).
<p>§ 11 Beirat</p>		
<p>(1) Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft wird ein Beirat gebildet.</p>	<p>(1) Zur Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft wird kann ein Beirat gebildet werden.</p>	<p>Bislang wurde kein Beirat gebildet, daher Umgestaltung von Ist-Regelung in Kann-Regelung.</p>
<p>(2) Der Beirat besteht aus höchstens 20 Mitgliedern.</p>		
<p>(3) In den Beirat werden besonders geeignete Persönlichkeiten des wirtschaftlichen Lebens vom Vorstand für die Dauer von höchstens vier Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>		
<p>(4) Auf Vorschlag des Vorstandes wählt der Beirat aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p>		
<p>(5) Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen.</p>		
<p>(6) Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit über die ihnen in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglieder bekannt gewordenen Angelegenheiten zu verpflichten.</p>		
<p>(7) Über eine Vergütung für die Beiratsmitglieder beschließt der Aufsichtsrat</p>		

(8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Berufung in den Beirat bestimmend war.		
§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz		
(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.		
(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von acht sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	Anpassung an gesetzliche Regelung in § 175 Abs. 1 AktG; Grund: Ausschöpfen der gesetzl. zulässigen Frist
(3) Die Hauptversammlung wird durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit mindestens einmonatiger Frist einberufen. Außerdem sind die Aktionäre unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einzuladen. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.	(3) Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung entweder durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern oder – falls die Aktionäre namentlich bekannt sind – mittels eingeschriebenem Brief oder im Weg einer anderen Zustellungsform (E-Mail, Fax, einfacher Brief) an die Aktionäre. wird durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern mit mindestens einmonatiger Frist einberufen. Außerdem sind die Aktionäre unter Mitteilung der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief einzuladen. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die Aktionäre unter Verzicht auf alle Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Hauptversammlung zusammentreten.	Anpassung an gesetzliche Regelung im § 123 Abs. 1 AktG. Deklaratorische Anpassung bezüglich Zustellungsformen im Sinne einer konzerneinheitlichen Regelung.
(4) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter		
(5) Die Hauptversammlung findet in Köln statt, falls der Aufsichtsrat nicht einen anderen Ort bestimmt.		
§ 13 Beschlussfassung der Hauptversammlung		
(1) Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals		

(2) Zu Satzungsänderungen, zur Auflösung der Gesellschaft sowie zu Beschlüssen gemäß § 6 Absatz (3) dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Grundkapitals erforderlich.		
§ 14 Wirtschaftsplan		
(1) Der Vorstand hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres a) einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs- und Finanzplan, aufzustellen, b) der Wirtschaftsführung einen 5-jährigen Finanzplan zugrunde zu legen und den Anteilseignern zur Kenntnis zu bringen.		
(2) Die Grundsätze für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt (§ 7 Absatz (3) dieser Satzung).		
(3) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.		
(4) Bei der Wirtschaftsführung sind die in § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – festgelegten Grundsätze zu beachten.		
§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht		
(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat unverzüglich vorzulegen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen. Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistun-		

<p>gen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personen- gruppenbezogen als auch individualisiert aus. Bei dem Prüfverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushalts- grundsätze-gesetz.</p>		
<p>(2) Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Den Rechnungsprüfungsämtern der Stadt Köln und des Rhein-Erft-Kreises stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz zu. Die Stadt Köln und der Rhein-Erft-Kreis haben das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des jeweiligen kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind.</p>		
<p>§ 16 Gleichstellung von Frauen und Männern</p>		
<p>Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Hauptversammlung und im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz- LGG) beachtet werden.</p>		
<p>§ 17 Bekanntmachungen</p>		
<p>(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.</p>		
<p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bei der Gesellschaft bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.</p>		